

Allgemeine Geschäftsbedingungen

A. Allgemeine Regeln für Beratungs- und Seminarverträge

§ 1 Vorbestimmungen

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Beratungs- und Schulungsangebote sowie für sämtliche Verträge von Reiner Walter mit seinen KLIENTEN unabhängig von Inhalt und Rechtsnatur der von Reiner Walter angebotenen bzw. übernommenen Leistungen. Beratungsleistungen in Rechts- und Steuerfragen werden von Reiner Walter auf Grund geltender Bestimmungen weder zugesagt noch erbracht. Diese Leistungen sind vom Auftraggeber selbst bereitzustellen bzw. bei zugelassenen Rechtsanwälten und Steuerberatern gesondert zu beauftragen.

(2) Reiner Walter akzeptiert Verträge ausschließlich auf der Grundlage dieser AGB. Weitergehende oder abweichende Regelungen sind zwischen Reiner Walter und dem KLIENTEN schriftlich zu vereinbaren.

(3) Eigenen AGB des KLIENTEN wird hiermit ausdrücklich widersprochen und finden keine Anwendung, es sei denn, dies wird zwischen beiden Vertragspartnern schriftlich und ausdrücklich vereinbart.

§ 2 Mitwirkungspflichten des KLIENTEN

(1) Eine wesentliche Voraussetzung für die Effizienz der Zusammenarbeit und die Qualität der Leistungen von Reiner Walter ist eine möglichst umfassende Information durch den KLIENTEN.

(2) Der KLIENT verpflichtet sich, sämtliche zur Vertragserfüllung notwendigen Fragen des Beraters über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse innerhalb des Unternehmens und zu Geschäftspartnern möglichst vollständig, zutreffend und kurzfristig zu beantworten. Der Berater wird nur solche Fragen stellen, deren Beantwortung für das Projekt erforderlich sein kann.

(3) Der KLIENT verpflichtet sich auch ungefragt und möglichst frühzeitig über solche Umstände zu informieren, die für das Projekt von Bedeutung sein können.

(4) Der KLIENT hat die gelieferten Zwischenberichte unverzüglich darauf hin zu überprüfen, ob die darin enthaltenen Informationen über den KLIENTEN bzw. sein Unternehmen zutreffen. Etwa erforderliche Korrekturen und Änderungswünsche sind Reiner Walter unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 3 Nutzungsrechte des KLIENTEN

(1) An Entwürfen, Daten und Informationen werden in der Regel nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.

(2) Der KLIENT erhält während der Dauer des

Vertrages das Recht, die ihm übermittelten Daten und Informationen zu den vertraglich festgelegten Zwecken zu nutzen. Hierbei stehen dem KLIENTEN nur die vertraglich vereinbarten und übertragenen Rechte zu. Reiner Walter übermittelt dem KLIENTEN eine Kopie der Daten und Informationen und erteilt ihm ggf. das Recht, davon die Anzahl von Kopien herzustellen, die für die Sicherung und Nutzung erforderlich ist. Die Weitergabe an Dritte und auch die anderweitige Nutzung ist ausgeschlossen und gilt als unberechtigte Nutzung.

(3) Alle durch Reiner Walter übermittelten Daten und Informationen unterliegen dem Urheberrecht. Sie sind, soweit keine anderen Eigentumsvorbehalte greifen, Eigentum von Reiner Walter. Eine Weiterverarbeitung und Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung gestattet, anderenfalls gilt dies als unberechtigte Nutzung.

(4) Die von Reiner Walter übermittelten Daten und Informationen dürfen weder kopiert, zerlegt, extrahiert, geändert noch dürfen daraus abgeleitete Informationen hergestellt werden. Werden die Daten oder Informationen, ohne Genehmigung oder über den Umfang der vertraglich vereinbarten und übertragenen Rechte hinaus genutzt, ist ausdrücklich vorbehalten, Schadensersatzansprüche geltend zu machen und/oder Strafantrag zu stellen. Urhebervermerke dürfen weder teilweise noch insgesamt entfernt, verborgen, verändert oder sonst in irgendeiner Art und Weise unkenntlich gemacht werden.

(5) Es besteht für Reiner Walter keinerlei Verpflichtung Dateien, Quelldateien oder Sourcecodes, die für den KLIENTEN erstellt wurden, an diesen herauszugeben. Sollte der KLIENT die Herausgabe von Dateien oder Codes wünschen, so ist darüber eine gesonderte Vereinbarung zu treffen. Reiner Walter behält sich vor, für diese Herausgabe eine gesonderte Vergütung zu verlangen.

§ 4 Ende des Nutzungsrechts

(1) Soweit dem KLIENTEN von Reiner Walter ein zeitlich beschränktes Nutzungsrecht eingeräumt worden ist oder das Nutzungsrecht aufgrund Kündigung endet, ist der KLIENT verpflichtet, alle Datenträger mit Daten und Informationen, Kopien sowie alle schriftlichen Dokumentationen an Reiner Walter zurückzugeben. Der KLIENT löscht, alle gespeicherten Daten und Informationen, soweit er nicht gesetzlich zur längeren Aufbewahrung verpflichtet ist, von seinen Computersystemen.

(2) Die übrigen vertraglichen Nebenpflichten des KLIENTEN gegenüber Reiner Walter bestehen über eine eventuelle Kündigung oder eine Beendigung des Vertrages fort.

§ 5 Leistungshindernisse, Verzug, Unmöglichkeit

(1) Reiner Walter kommt mit seinen Leistungen nur in Verzug, wenn bestimmte

Fertigstellungstermine als Fixtermine vereinbart sind oder Reiner Walter die Verzögerung zu vertreten hat. Nicht zu vertreten hat Reiner Walter beispielsweise einen unvorhergesehenen Ausfall des für das Projekt vorgesehenen Beraters, höhere Gewalt und andere Ereignisse, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren und Reiner Walter die vereinbarte Leistung zumindest vorübergehend unmöglich machen oder unzumutbar erschweren.

(2) Sind die Leistungshindernisse vorübergehender Natur, so ist Reiner Walter berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen um die Dauer der Verhinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Wir dagegen durch Hindernisse im Sinne von Abs. 1 die Leistung von Reiner Walter dauerhaft unmöglich, so wird Reiner Walter von seinen Vertragspflichten frei. Soweit Verzug oder Unmöglichkeit von Reiner Walter zu vertreten sind, gelten ergänzend § 6 Abs. 1 bis 5.

§ 6 Gewährleistung, Haftung

(1) Reiner Walter erbringt seine Leistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen und professionellen Dienstleistungsunternehmens. Reiner Walter haftet - sofern der Vertrag keine anderslautenden Regelungen trifft - gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für alle Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Für leichte Fahrlässigkeit haften Reiner Walter, gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen nicht.

(2) Wenn oder soweit etwaige Beratungsfehler und / oder etwaige Mängel einer von Reiner Walter erstellten Leistung darauf beruhen, dass der KLIENT seine Mitwirkungspflichten gemäß § 2 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt hat, ist eine Haftung von Reiner Walter ausgeschlossen.

(3) Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, übernommener Garantien und im Falle zwingender gesetzlicher Regelungen, insbesondere des Produkthaftungsgesetzes.

(4) Für Schäden des KLIENTEN haftet Reiner Walter nur, wenn und soweit die Schäden auf der Verletzung solcher Pflichten beruhen, deren Erfüllung zum Erreichen des Vertragszwecks unbedingt erforderlich sind. Die Haftung für positive Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung ist außerdem auf den Ersatz des typischen, im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren Schaden im Übrigen der Höhe nach auf den Wert des Auftrages, maximal 15.000,- EUR begrenzt.

(5) Der KLIENT stellt Reiner Walter von allen Ansprüchen frei, die Dritte an Reiner Walter herantragen wegen eines Verhaltens, für das der KLIENT nach dem Vertrag die

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Verantwortung bzw. Haftung trägt. Der KLIENT trägt auch die Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.

§ 7 Rechnungsstellung, Entgeltzahlung, Verzug

(1) Sämtliche von Reiner Walter abgegebene Angebote sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich.

(2) Alle genannten Preise sind Netto-Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

(3) Bei Fehlen abweichender Vereinbarungen ist Reiner Walter berechtigt, Honorar und angefallene Auslagen monatlich im nachhinein auf der Basis der jeweils vereinbarten Tagessätze dem KLIENTEN in Rechnung zu stellen. Dies gilt auch bei der Vereinbarung einer Pauschalvergütung, solange die Monatsrechnung insgesamt die vereinbarte Pauschale nicht übersteigt. Vertragsgemäß von Reiner Walter gestellte Rechnungen sind sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig.

(4) Reiner Walter ist auch berechtigt, angemessene Vorauszahlungen bis zu einer Höhe von 50% der Auftragssumme zu verlangen. Alle Leistungen von Reiner Walter, insbesondere entstehende Auslagen, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, sind durch den KLIENTEN gesondert zu entlohnen bzw. zu ersetzen.

(5) Ist der KLIENT mit einem Ausgleich fälliger Zahlungen in Verzug, so ist Reiner Walter berechtigt, seine Arbeit an dem Projekt einzustellen, bis diese Forderungen erfüllt sind. Dadurch verschiebt sich ein bestätigter Fertigstellungstermin zumindest um die Dauer des verspäteten Eingangs der Zahlung. Daraus resultierende Verzögerungen gehen alleine zu Lasten des KLIENTEN.

§ 8 Zahlungsweise, Aufrechnung, Zurückbehaltung

(1) Bei Zahlungsverzug des KLIENTEN ist Reiner Walter berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Bei Zahlungsverzug des KLIENTEN ist Reiner Walter darüber hinaus berechtigt, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu berechnen, es sei denn, Reiner Walter kann einen höheren Verzugschaden nachweisen.

(2) Gegen Ansprüche von Reiner Walter kann der KLIENT nur dann aufrechnen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem KLIENTEN nur aufgrund von Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Sollte der Vertrag in einzelnen Regelungen und Bedingungen unwirksam werden, so bleibt er in seinen übrigen Teilen wirksam. Die Unwirksamkeit einzelner Teile berührt

die Wirksamkeit der übrigen Teile nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich dazu, die unwirksamen Regelungen bzw. Bedingungen durch im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende zu ersetzen.

(2) Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Sofern sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort stets Wuppertal. Gerichtsstand ist Wuppertal, sofern der KLIENT Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Reiner Walter ist auch berechtigt, am Sitz des KLIENTEN zu klagen.

B. Ergänzende Bestimmungen für Werkverträge

§ 10 Anwendungsbereiche der §§ 10 bis 13

Die Regelungen der §§ 10 bis 13 gelten neben den §§ 1 bis 9 für Beratungs- und Seminarverträge von Reiner Walter über die Erstellung von Gutachten, Studien, Berichten, Analysen, Prospekten, Teilnehmerunterlagen und ähnlichen Werken, wenn und soweit die Vergütung von Reiner Walter gemäß Vertrag in erster Linie von der Erstellung eines Werkes abhängig ist (Werkverträge).

§ 11 Vergütung von Werkleistungen

(1) Hat Reiner Walter dem KLIENTEN das Recht zur vorzeitigen Vertragsbeendigung eingeräumt und der KLIENT hiervon Gebrauch gemacht, so darf Reiner Walter dem KLIENTEN neben den Auslagen die von ihm erbrachten Leistungen berechnen. Berechnungsgrundlagen sind die aufgewendete Arbeitszeit und die durchschnittlichen Tagessätze der im Rahmen des jeweiligen Projektes eingesetzten Berater. Vorbehalten bleiben etwaige Ansprüche auf Schadenersatz.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn Reiner Walter den Vertrag vor Erstellung des Werkes oder Teilwerkes rechtswirksam beendet hat.

§ 12 Abnahme von Werkleistungen

(1) Reiner Walter legt dem KLIENTEN das vertragsmäßig hergestellte Werk vor. Nimmt der KLIENT das Werk bei Vorlage oder sonstiger Bereitstellung aus einem anderen Grund als wegen einer unverzüglichen und begründeten Beanstandung nicht ab oder holt der KLIENT diese Beanstandung auch innerhalb von zwei Wochen nach der Vorlage bzw. Bereitstellung nicht nach, so gilt das Werk als abgenommen. Eine Nutzung des Werkes durch den KLIENTEN gilt als Abnahme.

(2) Die vorstehenden Regeln über die Abnahme gelten entsprechend für etwaige voneinander abgrenzbare Teilleistungen in-

nerhalb der einzelnen im Werkvertrag etwa vereinbarten Leistungsphasen, sofern für solche Teilleistungen gesonderte Abnahme- und Präsentationstermine vereinbart werden.

§ 13 Mängelrügen, Gewährleistung, Haftung

(1) Etwaige Mängel des Werkes und das Fehlen übernommener Garantien sind Reiner Walter nach ihrer Feststellung schriftlich anzuzeigen.

(2) Als Gewährleistung kann der KLIENT zunächst nur kostenlose Nachbesserung verlangen. Wird nicht innerhalb angemessener Zeit nachgebessert oder schlägt die Nachbesserung fehl, so kann der KLIENT Minderung oder Rücktritt bezüglich derjenigen Vertragsteile verlangen, die von dem Mangel betroffen sind.

(3) Im übrigen bleiben die Regelungen des § 6 unberührt.